



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

I. Stück.—Ausgegeben und versendet am 10. Januar 1917:

Inhalt: 1. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. — 2. Einlösung der Gewerbepatente für das Jahr 1917. — 3. Streugewinnung. — 4. Seifenerzeugung und Seifenhandel. — 5. Rubelkurs. — 6. Verwendung von Polizeihunden. — 7. Strafverfügungen im Grenzsicherungsdienste. — 8. Einlösung der Zinsenanteilscheine (Kupons) der öst. ung. Kriegsanleihen. — 9. Kohlenpreiserhöhung. — 10. Erhöhte Preise der schweizer Zigaretten. — Aviso.

1.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. № 74060/16).

E. № 775 K. G.

16

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster

2.

Entschiessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift.
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebsf den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichlichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben bis 26 Jänner-1917 beim Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniss etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum.

Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

2.

Einlösung der Gewerbe patente für das Jahr 1917.

№ 2101/16. Fin.

Alle zur Zahlung der Gewerbe patente Verpflichteten haben sich in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu melden und das Gewerbezeugnis für das Jahr 1916 mitzubringen. Ausserdem, wenn sie das Gewerbezeugnis auf Grund einer Konzession erhalten haben, haben sie auch diese Konzession mitzubringen.

Die Einbringung der schriftlichen Gesuche um Erneuerung der Gewerbezeugnisse ist nicht erforderlich, wird aber in diesen Fällen verlangt, in welchen es sich um neu zu eröffnende Unternehmungen handelt.

In diesem letzteren Falle wird das Zeugnis erst nach der willfahrenden Erledigung des Gesuches ausgegeben werden.

Es wird bemerkt, dass für eine jede Betriebsstätte ein separates Zeugnis und zwar bis Ende Jänner 1917 einzulösen ist.

Für die Nichteinlösung des Zeugnisses oder Einlösung des Zeugnisses einer niedrigeren Kategorie wird ausser der Pflicht der Einlösung des eigentlichen Zeugnisses die Strafe in der Höhe der dreifachen Patentgebühr bemessen.

3.

Streugewinnung.

№ 2308/16.

Da das Streugewinnen eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verwüstung der Wälder im Kreise ist, sieht sich das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gezwungen, folgende Verordnung gegen die den Grundsätzen einer geordneten Waldwirtschaft zuwiderlaufende Ausnützung des Waldes zu verlautbaren:

Untersagt wird das Sammeln jeder Nadelstreu in reinen Nadelholzbeständen.

Ausnahmsweise kann der Besitzer eine Laub- und Moosstreunutzung zulassen in jenen älteren Beständen, welche mindestens eine 30% Laubholzmischung aufweisen.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder einem hölzernen Rechen zu erfolgen. Strengstens verboten ist die Benützung von Schaufeln und eisernen Rechen.

Um eine Bildung von Flugsandflächen zu verhindern, wird die Streugewinnung in ungenügend bestocktem und auf armem sandigen Boden streng verboten.

Die Giltigkeit dieser Verordnung erstreckt sich über sämtliche Privat-, Gemeinde- und Servitutswälder.

Das Widerhandeln gegen obige Anordnungen wird strengstens geahndet werden.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem k. u. k. Kreisforstamte in Noworadomsk, wo auch Ratschläge in dieser Angelegenheit eingeholt werden können.

4.

4.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

(Ad M. G. G. R. S. 83545/16.)

N^o 124/9.

Auf Grund des § 3. b. der Verordnung des A. O. K. vom 4./X. 1916 Nr. 71 Verwaltungsblatt 18. St. finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf Weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden auszugeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverfleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und von Verwahrern an die poln. Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe des Art. II. nach der Verordnung des A. O. K.-den vom 4/X. 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zu Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallene erklärte Gegenstände richtet sich nach dem Bestimmungen der Verordnung des A. O. K.-den vom 19. August 1915, 30 Vdgbl.

5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Rubelkurs.

(Vdg. des M. G. G. I. N^o 141/17.)

N^o 531/Liq.

Auf A. O. K. Qu. Op. N^o 185335 einvernehmlich mit der österr. ung. Bank u. mit Zustimmung beider Finanzverwaltungen gelten für unsere militärischen Kassen bis auf Weiteres 100 Mark = 155 K und 100 Rubel = 295 K oder 100 K = 64.5 Mark und 100 Kronen = 34 Rubel.

6.

Verwendung von Polizeihunden.

N^o 15/17 K. G.

Im Nachhange zur Verlautbarung im XXXV. Stück des Amtsblattes P. 199 von 1916 wird bekanntgegeben, dass beim h. o. Kreisgendarmeriekommando weitere zwei Polizeihunde eingeteilt sind.

Es bestehen nunmehr im hiesigen Kreise drei Polizeihundestationen und zwar:

1. Noworadomsk für die Gendarmeriezugsbereiche Noworadomsk und Klomnice,
2. Pajeczno für den Gendarmeriezugsbereiche Pajeczno, und
3. Janów für den Gendarmeriezugsbereich Janów.

Unter Bezugnahme auf die im XXXIII Stücke des Amtsblattes Punkt 181 vom 1916 bekantgegeben Vorschriften bezüglich des Verhaltens vor und bei Eintreffen des Hundes wird hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, dass unverzüglich nach Entdeckung eines Verbrechens, zu dessen Aufklärung der Hund verwendet werden soll, die zuständige Polizeihundstation (Gendarmerieposten) um Absendung des Hundes zu ersuchen ist.

7.

Strafverfügungen im Grenzsicherungsdienste.

№ 120/2

Die Kundmachung im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 XLVII. St. № 250, betreffend das Strafverfügungsrecht der Subabschnittskommanden im Grenzsicherungsdienste, wird hiemit ausser Kraft gesetzt.

8.

Einlösung der Zinsenanteilscheine (Kupons) der öst. ung. Kriegsanleihen.

№ 563/Liq

Ad A.O.K. Erlass Q. Op. № 155463 vom 24/XII 1916 können die Zinsenanteilscheine (Kupons) der öst. ung. Kriegsanleihen auch durch die Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

Ein gelöst können nur solche Zinsenanteilscheine werden, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung sind Zinsenscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen.

Auf der Rückseite der Zinsenanteilscheine ist von der einreichenden Partei der Name und die Wohnungsadresse anzuführen.

Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen haben sich zu legitimieren.

9.

Kohlenpreiserhöhung.

№ 27361/19.

Das k. u. k. Militärbergamt hat wegen der bereits in Kraft getretenen neuen Kohlenübernahmepreise mit Verordnung vom 20. Dezember 1916 № 16278 die bisherigen Verkaufspreise entsprechend geregelt und treten ab 1. Jänner 1917 bis auf weiteres folgende Notierungen in Kraft:

a) Für Gemeinden, Spitäler, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

Stück	Würfel I-,	Würfel II-Kohle	K 32.—
	Nuss I	"	K 29.—

b) Für Industrewerke, Grosshändler, Approvisionierungskomitees:

Stück	Würfel I-,	Würfel II-Kohle	K 33.—
	Nuss I	"	K 29.50
	Nuss II	"	K 27.—
	Gries	"	K 25.50
	Förder	"	K 24.—
	Staub	"	K 12.—

6.

c) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:

Stück, Würfel I-, Würfel II-Kohle	K 35.—
Nuss I	„ K 30.70
Nuss II	„ K 28.—
Gries	„ K 26.—
Förder	„ K 24.50
Staub	„ K 12.50

per Tonne = 1000 Kg. ab Waggon Grube, netto Kassa.

Das Militärbergamt macht bei dieser Gelegenheit aufmerksam, dass die Förderung nur im Verhältnisse 60% Grob- und 40% Kleinkohle (Förderkohle) bewerkstelligt wird, da Grobkohle allein nicht abgegeben werden kann.

10.

Erhöhte Preise der Schweizer Zigaretten.

Nr 2145/16. fin.

Mit 1. Jänner 1917 wird infolge der Erhöhung der Erwerbspreise auch der Verschleisspreis der

- 1) „Maryland“ Zigaretten auf 2 $\frac{1}{2}$ h. (entspricht der Drama)
- 2) „Tanin 1 $\frac{1}{2}$) auf 3 $\frac{1}{2}$ h. (entspricht der Sport)
- 3) bulgarische I. Sorte mit Goldaufdruck auf 7 h. (entspricht der Memphis)
- 4) bulgarische II. Sorte mit Schwarzaufdruck auf 5 h. (entspricht der Herzegovina) erhöht.

Die unterstellten Kontrollorgane (Finanzwache, Gendarmerie) haben dies in Preisverzeichnissen bei den Trafikanten vorzumerken.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.

A v i s o.

SONDEROFFERTE
der Firma „Pomona“ Krakauer Baumschulen
G. m. b. H.

№ 24472/2.

auf Lieferung von Obst- und Zierbäumen.

Gültig für Frühjahr 1917.

	100 Stück K	1000 Stück K
Aepfel- Hochstämme in besten Sorten	150.-	1450.-
Birnen " " " "	175.-	1700.-
Kirschen " " " "	160.-	1500.-
Weichsel " " " "	160.-	1500.-
Pflaumen " " " "	160.-	1500.-
Zwetschen " " " "	160.-	1500.-
Aepfel- & Birn- Pyramiden mit 1 Astserie	190.-	1800.-
" " " " " 2 Astserien	280.-	2700.-
Pflaumen & Zwetschen " " 1 "	170.-	1600.-
" " " " " 2 "	240.-	2350.-
Weichsel- " " 1 "	170.-	1600.-
" " " " 2 "	250.-	2400.-
<u>ferner:</u>		
Acer Negundo — Hochstämme	200.-	1800.-
Alnus incana & Alnus glutinosa Hochst.	180.-	1700.-
Robinia pseudacacia Hochstämme	180.-	1700.-
alle übrigen Alleebäume lt. Sortenliste	220.-	2000.-

Die Preise dieser Sonderofferte verstehen sich rein netto gegen sofortige Kasse, loco Baumschule und exclusive Verpackung. Die Tausend- Preise gelten bei Entnahme von mindestens 250 Stück einer Gattung. Für die Verpackung und die Zustreifung zur Bahn stellt die Baumschule eigenen Auslagen in Rechnung.

Sowohl die offerierten Obst-, als auch Alleebäume sind wiederholt verpflanzt; sie besitzen infolgedessen eine reiche Bewurzelung und wachsen in jedem Boden leicht an.

Aviso

Se trata de un aviso de un tipo de...

Table with multiple columns and rows of text, possibly a list or schedule.

Se trata de un aviso de un tipo de...